

SV Blau-Gelb Dieburg
50 Jahre
Mein Verein - fit für die Zukunft

Sportverein
Blau-Gelb Dieburg e.V.
Schwimmbadweg 1
64807 Dieburg
Tennis



Satzung vom 3. April 2019

des

Sportvereins Blau-Gelb Dieburg e.V.

Schwimmbadweg 1, 64807 Dieburg

S a t z u n g

des Sportvereins BLAU-GELB Dieburg e.V.

§	1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§	2	Zweck und Gemeinnützigkeit
§	3	Mitgliedschaft
§	4	Ordentliche Mitglieder
§	5	Außerordentliche Mitglieder
§	6	Erwerb der Mitgliedschaft
§	7	Beiträge
§	8	Mitgliedschaftsrechte
§	9	Mitgliedschaftspflichten
§	10	Beendigung der Mitgliedschaft
§	11	Organe des Vereins
§	12	Mitgliederversammlung
§	13	Vorstand
§	14	Vereinsjugend
§	15	Protokollierung von Beschlüssen
§	16	Kassenführung
§	17	Kassenprüfung
§	18	Ehrungen
§	19	Versicherungen
§	20	Ordnungen
§	21	Auflösung des Vereins
§	22	Datenschutz
§	23	Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet Sportverein Blau-Gelb Dieburg e.V. (SV Blau-Gelb Dieburg).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dieburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 30286 eingetragen.
- (3) Gerichtsstand ist Dieburg
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Die Farben des Vereins sind „BLAU-GELB“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 51 bis 68 AO).

- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes. Breitenarbeit wird vorangestellt und im Zusammenhang damit Freizeitgestaltung.
- (3) Es sollen die Mitglieder körperlich ertüchtigt, die öffentliche Gesundheitspflege unterstützt und damit ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit gedient und sie gefördert werden.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Durchführung von Kursen und Schulungen verwirklicht.
- (5) Der Verein ist bemüht, echtes sportliches Brauchtum zu erhalten und zu wahren. Berufssportliches Streben ist mit seinen Grundsätzen unvereinbar.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Beim Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Zahlung von Zuwendungen oder Vermögensanteilen.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Tennisverbandes
- (11) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (12) Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Ämtern, Positionen u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum besonderen Status des Vereins bekennt, seine Zielsetzung unterstützt und vorbehaltlos die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennt.
- (2) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder und
 - außerordentliche Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle
 - aktiven erwachsenen Mitglieder,
 - aktiven jugendlichen Mitglieder,
 - passiven Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind alle
 - fördernden Mitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Aktive erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die die vom Verein angebotenen Sportarten aktiv betreiben möchten und zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu Beginn eines Kalenderhalbjahres möglich.

- (2) Aktive jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die die vom Verein angebotenen Sportarten aktiv betreiben möchten und zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für eine Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft gilt (1) entsprechend.

- (3) Passive Mitglieder können nur vorherige aktive Mitglieder werden, wenn sie sich vorübergehend sportlich nicht aktiv betätigen möchten.

Ein passives Mitglied zahlt den Mitgliedsbeitrag, der in der Gebührenordnung für Passivmitgliedschaft vorgeschrieben ist. Bei seiner Reaktivierung wird keine erneute Aufnahmegebühr erhoben.

Eine Umwandlung der passiven in eine erneute aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte, von der Beitragspflicht sind sie befreit. (Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.)

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, ihn aber materiell oder ideell unterstützen möchten.
- (2) Eine Umwandlung der fördernden Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich. Dabei gelten die Regeln wie bei der Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktive und fördernde Mitgliedschaft können durch schriftlichen Aufnahmeantrag alle Personen beantragen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Zur Aufnahme jugendlicher aktiver und fördernder Mitglieder ist die Vorlage der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorstand eine Aufnahmesperre verhängen, eine Aufnahme vertagen oder bei Bedarf eine Warteliste führen.
- (6) Bei ordentlichen Mitgliedern beginnt die Mitgliedschaft nach der Aufnahme durch den Vorstand mit dem 1. des Monates, in dem sie beantragt wurde.

- (7) Der Erwerb einer, von vornherein befristeten, Mitgliedschaft im Verein für einen bestimmten Zeitraum, ist möglich. Der Zeitraum ist halbjährig gestaffelt. Die Beiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins. Eine Erstattung ist nicht möglich bei vorzeitiger Kündigung oder wenn das Angebot des Vereins dann doch nicht genutzt wird.

Auf Antrag kann eine befristete Mitgliedschaft in eine unbefristete Mitgliedschaft umgewandelt werden.

- (8) Bei außerordentlichen Mitgliedern wird der Beginn der Mitgliedschaft durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand festgelegt.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Das gleiche gilt für Aufnahmegebühren, Verpflichtung von Arbeits- und Dienstleistungen, Zusatzbeiträge und Umlagen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Übermittlungsschuld. Sie werden für das Geschäftsjahr im Voraus fällig. Über die Art des Einzugs entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei ordentlichen Mitgliedern beginnt die Beitragspflicht bei einem Vereinseintritt am Anfang des Kalenderhalbjahres der Beginn der Mitgliedschaft.
- (6) Bei fördernden Mitgliedern können die Art und der Umfang der Förderung durch besondere Vereinbarung zwischen förderndem Mitglied und Vorstand festgelegt werden.
- (7) Dem Vorstand obliegt es, gesetzliche Gebühren, Öffentliche Abgaben und Beiträge an Versicherungen und Verbandsorganisationen zu entrichten.
- (8) Die verschiedenen Beiträge und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Abhängig vom Mitgliedschaftsstatus haben die Mitglieder das Recht, die durch die Satzung und die Ordnungen gewährleisteten Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen. An den Veranstaltungen des Vereins können alle Mitglieder teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Die erwachsenen ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- (4) Jugendliche Mitglieder können an den jeweiligen Versammlungen als Zuhörer teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

Abweichend davon steht bei der Wahl des Jugendrates das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 23. Lebensjahr zu.

- (5) Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

- (6) Den passiven und den fördernden Mitgliedern steht das Recht, die Sporteinrichtungen des Vereins zu nutzen, nicht zu.
- (7) Alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand gewählt werden.

Abweichend davon kann in den Jugendrat gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Im Übrigen gilt für die Jugendvertretung § 16.

§ 9 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- (3) Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (4) Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Mannschaftsführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- (5) Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung, hierzu zählt auch eine telekommunikative Übermittlung, an den Vorstand zum jeweiligen Halbjahresende erfolgen.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt.
- (4) Die Ausschließung kann - nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds - durch den Vorstand erfolgen, wenn
 - das Mitglied grob fahrlässig oder mehrmals fahrlässig gegen Vereinszwecke und Interessen des Sports verstößt;
 - das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt;
 - das Mitglied sich nach allgemeiner Auffassung in Wort und Tat vereinschädigend verhält.
- (5) Für die Ausschließung ist die Zweidrittelmehrheit des gleichen Gremiums erforderlich, das die Anhörung vorgenommen hat (s. Abs. (4), Satz 1). Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich; diese entscheidet endgültig. Die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Vereinsrechte. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände umgehend zurückzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der Haushaltslage zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten mit den entsprechenden Belegen und Unterlagen geltend gemacht werden.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Einladung per E-Mail, Veröffentlichung auf der Internetseite von Blau-Gelb Dieburg und durch Aushang in den Schaukästen des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderumlagen und deren Fälligkeit.
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Satzungsänderungen kann die ordentliche Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.
- (10) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
- (11) Werden mehrere Mitglieder vorgeschlagen oder wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen, muss schriftlich abgestimmt werden. Die schriftliche Stimmabgabe hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (12) Mitglieder, die nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
- (13) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss vorzuschlagen, der aus drei Mitgliedern bestehen muss; ihm obliegt die Durchführung der Wahlen.
- (14) Anträge können gestellt werden
- von den Mitgliedern,
 - vom Vorstand,
 - vom Jugendrat.
- (15) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zugehen. Der genaue Termin für den Antragsschluss wird in der Terminankündigung zur Mitgliederversammlung, bekanntgegeben. Nach Veröffentlichung der endgültigen Tagesordnung können die Anträge beim Vorsitzenden angefordert bzw. eingesehen werden.
- (16) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß Ziff. 4 können noch im Ausnahmefall Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der genannten Frist gemäß Ziff. 15 nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie noch auf die Tagesordnung aufzunehmen sind und die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (17) Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende (Stellvertreter),
 - der Kassenwart.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandmitglieder nach Absatz 1 die Zugangsberechtigung für den Verein erhält.

- (3) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorsitzende kommissarisch bis zu den Neuwahlen ein neues Vorstandsmitglied einsetzen.
- (5) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und erledigt alle laufenden Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben und Entscheidungen zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) vom Vorstand sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans;
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins;
 - Vereinbarungen mit den fördernden Mitgliedern über Art und Umfang der Förderung.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen, in eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Als Mitglieder der Vereinsjugend zählen alle Kinder bis 14 Jahre, alle Jugendlichen von 14 bis 18 Jahre und junge Menschen in der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand bestätigt wird und wählt einen Jugendrat.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Jugendrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Vorstand verwahrt chronologisch die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 16 Kassenführung

- (1) Die Vereinsgelder sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für die festgelegten Zwecke des Vereins zu verwenden und bestimmungsgemäß in ordentlicher Buchführung festzuhalten.
- (2) Sämtliche Ausgabenbelege müssen vom Vorsitzenden angewiesen werden und vom Kassenwart abgezeichnet sein.

- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Kassenwart gemeinsam mit dem Vorstand ein Kassenbericht aufzustellen. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer sollen nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch kontrollieren und durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes.

§ 18 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach den Bestimmungen der Ehrungsordnung ausgezeichnet werden.

§ 19 Versicherungen und Haftungen

- (1) Der Verein haftet im Rahmen des Sportversicherungsvertrages, der von ihm mit der Versicherung des Landessportbundes Hessen e.V. abgeschlossen wurde.
- (2) Der Sportversicherungsvertrag enthält eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung zugunsten aller Mitglieder bei der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, des Hessischen Tennisverbandes und des Landessportbundes Hessen.
- (3) Schadensfälle sind dem Verein (Geschäftsstelle) unverzüglich von den Übungsleitern bzw. den Sportaufsichtführenden zu melden. Bei Unfällen ist eine durch Zeugen belegte Darstellung des Unfalls beizufügen (Formblatt).
- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Vereinstätigkeit.
- (5) Der Verein haftet nicht für Unfälle beim Sportbetrieb und nicht für Schäden durch Sach- oder Bargeldverlust auf den Sportanlagen oder in den Übungs- und Umkleideräumen.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.
- (7) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, das es durch schuldhaftes, satzungs- und ordnungswidriges Verhalten dem Verein, den Mitgliedern oder anderen zufügt.

§ 20 Ordnungen

- (1) Zur Erfüllung der Satzung hat der Vorstand eine
 - Geschäftsordnung,
 - Beitragsordnung,
 - Sportordnung,
 - Ordnung für die Benutzung des Vereinsheims und der Sportstätten,
 - Ehrungsordnungzu erlassen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - oder
 - von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt vorbehaltlich der Einwilligung durch das Finanzamt zur einen Hälfte dem Postwaisenhort (bzw. dessen Nachfolgeorganisation) und zur anderen Hälfte dem Magistrat der Stadt Dieburg zu, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für steuerlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden.

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes werden alle Daten aus dem Anmeldeformular aufgenommen und im vereinseigenen EDV-System gespeichert und einer Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied im Landessportbund und sonstigen Sportverbänden ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter, Mitgliedsnummer, auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mail-Adresse und eventuell die Bezeichnung der Funktion. Im Rahmen von Ligaspielen, Medenrunden, Spielrunden, Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.
- (4) Als Mitglied im Landessportbund und Hessischen Tennisverband, ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Alter, Mitgliedsnummer, auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mail-Adresse und eventuell die Bezeichnung der Funktion. Im Rahmen von Ligaspielen, Medenrunden, Spielrunden, Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an dem Hessischen Tennisverband.
- (5) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und Feierlichkeiten am schwarzen Brett oder in Vereinszeitschriften bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber seine Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesen Fällen unterbleibt für dieses Mitglied eine zukünftige Veröffentlichung.

- (6) Der Verein informiert auch die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung erheben bzw. die erteilte Einwilligung widerrufen. In diesen Fällen unterbleiben weitere Veröffentlichungen. Daten auf den Internetseiten des Vereins werden entfernt. Die Verbände, denen der Verein angehört, werden über den Einwand und Widerruf des Mitglieds informiert.
- (7) Nur Vorstandmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, ausgehändigt.
- (8) Beim Austritt aus dem Verein werden die gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Sofern die Daten die Kassenverwaltung betreffen, werden diese gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren aufbewahrt.
- (9) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Person aus dem Verein hinaus.
- (10) Jedes betroffene Mitglied hat jederzeit das Recht, Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 3. April 2019 angenommen.
- (2) Die bisherige Satzung vom 11. März 2010 tritt damit außer Kraft.
- (3) Sämtliche Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.